

Sabine Albrecht
Sachbearbeiterin
direkt 044 835 82 41
sabine.albrecht@dietlikon.org

Protokollauszug vom 01.10.2019

170 12.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Friedhofsverordnung; Neuerlass; Verabschiedung zuhanden RPK und Gemeindeversammlung vom 09.12.2019

a. Ausgangslage

Die neue kantonale Bestattungsverordnung (BesV) vom 20.05.2015 wurde per 01.12.2017 in Kraft gesetzt. Sie regelt das Bestattungswesen im Kanton Zürich und führt die in der Kantonsverfassung und im Gesundheitsgesetz enthaltenen grundlegenden Bestimmungen näher aus. Der Kanton Zürich verfügt mit der Bestattungsverordnung über eine zeitgemässe Regelung des Bestattungswesens. Die Gesundheitsdirektion hat die Gemeinden eingeladen, ihre bisherigen Friedhofsverordnungen zu prüfen und diese allenfalls an die neuen Bestimmungen anzupassen.

Die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Friedhofsverordnung) der Gemeinde Dietlikon stammt aus dem Jahr 1989 und ist nicht mehr auf dem neusten Stand. Gerade im Bereich des Bestattungswesens haben sich im Laufe der letzten Jahre die Bedürfnisse verändert. Heute wird von Seiten der Gemeinden mehr Flexibilität und Toleranz erwartet.

Aus diesem Grund wurde ein zeitgemässer Entwurf erarbeitet, der diesen Anforderungen gerecht wird und die neuen Vorgaben des Kantons berücksichtigt. Der Entwurf wurde der Gesundheitsdirektion zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Entsprechende Empfehlungen und Änderungsvorschläge wurden berücksichtigt.

Da die Vorgaben für Grabmäler und Grabbepflanzungen sehr umfangreich sind, wurden zusätzliche Richtlinien erarbeitet, die ergänzend zur neuen Dietliker Friedhofsverordnung zur Anwendung kommen sollen. Für deren Erlass soll der Gemeinderat zuständig sein.

b. Wichtigste Änderungen

Bestattung Auswärtiger (Art. 5)

Bis anhin waren für Verstorbene, die nicht in der Gemeinde wohnhaft waren, lediglich Urnenbeisetzungen möglich. Neu werden auf Gesuch hin und vorausgesetzt, dass auf dem Friedhof genügend Platz zur Verfügung steht, auch Erdbestattungen bewilligt. Voraussetzung ist, dass die verstorbene Person Bürgerin oder Bürger der Gemeinde war, und/oder früher in der Gemeinde gewohnt hat, und/oder mit der Gemeinde besonders verbunden war.

Aufbahrung (Art. 6)

Vor rund fünf Jahren wurde im Aufbahrungsgebäude ein Schlüsselkasten angebracht, in dem sich die Schlüssel für die einzelnen Aufbahrungsräume befinden. Die Hinterbliebenen können mittels Code den Schlüssel beziehen und diesen für die Zeit der Aufbahrung behalten.

Familiengräber (Privatgräber) (Art. 15)

§ 35 der kant. FriedhofsVO regelt die Nutzung von Privatgräbern. Im Absatz 3 heisst es, dass die in § 15 Abs. 1 festgelegte Ruhefrist von 20 Jahren für das gesamte Privatgrab ab dem Zeitpunkt der letzten Beisetzung gilt.

Damit unterscheidet der Kanton neu klar zwischen zwei Gräberarten, denn bei Urnenreihengräbern führt eine nachträgliche Urnenbeisetzung nicht zur Verlängerung der Ruhefrist (§ 15, Abs. 3).

Familiengräber, in denen die Beisetzung von bis zu acht Urnen möglich ist, werden für 30 Jahre gepachtet, eine Verlängerung um weitere 20 Jahre ist möglich. Den Angehörigen muss vor Abschluss des Pachtvertrages bewusst sein, dass die Grabstätte so lange bestehen muss, bis auch die Ruhefrist der zuletzt beigetzten Urne abgelaufen ist.

Für bestehende Familiengräber sieht die neue Dietliker FriedhofsVO deshalb eine Übergangsbestimmung vor. Danach werden die Pachtverträge auf Wunsch der Angehörigen um mindestens 10 Jahre (kostenlos), höchstens jedoch 20 Jahre (10 Jahre kostenlos, weitere Jahre zulasten der Angehörigen) verlängert.

Sofern die Gemeinde für den Grabunterhalt dieser Grabstätten zuständig ist oder sein soll, werden die Kosten den Angehörigen im Voraus verrechnet. Wünschen die Hinterbliebenen keine Verlängerung, bleibt das Familiengrab bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist bestehen. Nach Ablauf der ursprünglichen Vertragsdauer wird die Grabstätte durch die Gemeinde auf ihre Kosten mit einer einfachen Begrünung versehen.

Aufgrund dieser Änderungen drängt sich eine Anpassung des Gebühren-Tarifes auf.

Richtlinien für Grabmäler und Grabbepflanzungen (Kapitel 5)

Der Gemeinderat hat als Anhang zur FriedhofsVO Richtlinien für Grabmäler und Grabbepflanzungen erlassen. Darin enthalten sind unter anderem die Höchst- und Mindestmasse für Grabmäler, welche neu durch Stelen ergänzt wurden.

In allen Punkten richtet sich die neue FriedhofsVO an die Vorgaben der kantonalen Bestattungsverordnung. Auf darin enthaltene Ausführungen wird verwiesen.

c. Freiwillige Vernehmlassung

Vom 19. Juli bis 19. September 2019 wurde eine freiwillige Vernehmlassung durchgeführt. Innert dieser Frist sind weder aus der Bevölkerung noch von den Parteien oder Kirchenpflegen Anregungen oder Änderungswünsche eingegangen.

d. Zuständigkeit

Gemäss Artikel 17 lit. 6 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung der Friedhofsverordnung zuständig.

e. Terminplan

Aktion	Zuständig	Termin	Status
Verabschiedung Entwurf zur Vernehmlassung	Gemeinderat	09.07.2019	erledigt
Beginn Öffentliche Vernehmlassung	Bevölkerung	19.07.2019	erledigt
Ende Öffentliche Vernehmlassung	Bevölkerung	19.09.2019	erledigt
Auswertung Vernehmlassung	Bestattungsamt	26.09.2019	erledigt
Verabschiedung definitive Verordnung zuhanden RPK und GV	Gemeinderat	01.10.2019	erledigt
Genehmigung Verordnung	Gemeindevers.	09.12.2019	
Inkraftsetzung (vorbehältlich Rechtskraft)	Gemeinderat	01.01.2020	

Beschluss:

1. Der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019 wird beantragt:
 1. Die Friedhofsverordnung der Gemeinde Dietlikon (Stand: 09.07.2019) wird genehmigt.
2. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, das Geschäft zu prüfen und bis spätestens 7. November 2019 ihre Empfehlung zuhanden der Stimmberechtigten abzugeben.
3. Mitteilung an:
 - Auflageakten Gemeindeversammlung (2-fach)
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Gemeinderat Marc Schüpbach (Referent)
 - Ortsparteien (zur Information)
 - Bestattungsamt
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: 04.10.2019